

---

## S 27 Ka 2910/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	<a href="#">L 7 B 39/98 KA</a>
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwert Gegenstandswert Auffangwert Klageziel Vertragsarzt Zweigpraxis Bescheidungsurteil Neubescheidung
Leitsätze	<p>Begehrt ein Vertragsarzt mit der Klage die Genehmigung einer Zweigpraxis, so kann der dort voraussichtlich für die nächsten drei bis fünf Jahre zu erzielende Umsatz nur dann Ausgangspunkt der Berechnung des Gegenstandswertes sein, wenn es sich um zusätzliche Einnahmen handelt, die in der Hauptpraxis bei gleichem Zeiteinsatz nicht zu erzielen wären.</p> <p>Die Genehmigung einer Zweigpraxis ist nicht vergleichbar mit der Zulassung als Vertragsarzt bzw. der Approbation (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren), da bereits ein Praxissitz besteht bzw. ein Beruf ausgeübt wird.</p> <p>Ohne nähere Anhaltspunkte kann im vorliegenden Fall nur der Auffangwert von DM 8.000.- zugrunde gelegt werden. Auch im Falle einer begehrten Neubescheidung (unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts) ist der Auffangwert dann jedenfalls nicht herabzusetzen (Abgrenzung zum Beschluss HLSG vom 10.8.1995 – L-7/Ka-332/91), wenn sich nicht eine besonders geringe Bedeutung</p>

---

Normenkette	für die Klägerin ergibt. BRAGO § 116 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO § 8 Abs. 2 <a href="#">GKG § 13 Abs. 2</a>
-------------	---

### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 Ka 2910/96
Datum	27.05.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 38/98 KA
Datum	25.04.2000

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 27. Mai 1998 geÄndert.

Der Wert des Streitgegenstandes wird festgesetzt auf DM 8.000.-.

Im Ä¼brigen werden die Beschwerden der Beklagten und der KlÄgerin zurÄ¼ckgewiesen.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten stritten in der Hauptsache um die von der KlÄgerin begehrte Genehmigung einer Zweigpraxis. Die KlÄgerin ist seit 1981 als Ä¼rztin fÄ¼r Psychotherapeutische Medizin â¼ Psychoanalyse zur vertragsÄ¼rztlichen (frÄ¼her kassenÄ¼rztlichen) Versorgung zugelassen mit Praxissitz in G â¼; In den Quartalen IV/95 bis II/96 behandelte die KlÄgerin ca. 20 gesetzlich versicherte Patienten, bei denen sie ausschlie¼lich Sonderleistungen nach den GebÄ¼hrenordnungsnummern 865, 871, 877 und 878 abrechnete, und zwar in HÄ¼he von zwischen DM 18.450.- und DM 25.190.-. In zusÄ¼tzlichen Abrechnungen wurden Leistungen Ä¼ber Krankenschein abgerechnet, und zwar in HÄ¼he von unter DM 3.000.- im Quartal fÄ¼r zwischen 9 und 15 Patienten. Nach Angaben der KlÄgerin machten Selbstzahler, Privatpatienten und Supervisionen etwa 2/3 des Umsatzes aus. Im Oktober 1995 beantragte die KlÄgerin die Genehmigung einer Zweigpraxis in R. in RÄ¼men der von ihr bewohnten H â¼; Mit Bescheid vom 8. November 1995 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 1996 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÄgerin zurÄ¼ck, da die Versorgungssituation im Wohnbereich der KlÄgerin sichergestellt sei. Hiergegen hat die KlÄgerin am 19. Juli 1996 Klage erhoben und die Genehmigung der Zweigpraxis begehrt u.a. mit dem Hinweis auf die mangelhafte

---

Versorgungssituation der ländlichen Bevölkerung im Vogelsbergkreis. Sie strebe die Einrichtung einer Psychoanalyse Gruppe von 9 Patienten an, die Schwierigkeiten hätten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln ihre Praxis in G. zu erreichen, insbesondere am Samstag. Mit Urteil vom 28. Januar 1998 hat das Sozialgericht Frankfurt am Main die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Widerspruch der Klägerin neu zu bescheiden. Der Beklagten wurde die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin auferlegt. In einem Ergänzungsurteil wurde die Klage im übrigen abgewiesen. In der Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe ihrer Entscheidung keinen richtig und vollständig ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt und diese auch nicht hinreichend begründet. Die Beklagte müsse die konkrete Versorgungssituation berücksichtigen, insbesondere ob die spezifischen Krankheitsbilder und die lange Dauer der Behandlungen eine wohnortnahe Behandlung bedingten. Am 5. Februar 1998 beantragte die Klägerin die Festsetzung eines Streitwertes in Höhe von DM 120.000.-. Der Umsatz der für Samstag angestrebten Gruppentherapie betrage DM 400.- wöchentlich, die zusätzlichen Einzeltherapien DM 200.- wöchentlich. Bei 50 Wochen ergebe sich ein Jahresumsatz in Höhe von DM 30.000.- und unter Berücksichtigung von 4 Jahren ein Gegenstandswert von DM 120.000.-. Personal- und Sachkosten fielen nicht an. Die Beklagte wies darauf hin, dass die Kosten von 50% bzw. richtiger von 70% abgesetzt werden müssten und bei Vorliegen eines Bescheidungsurteils von der Hälfte des errechneten Wertes auszugehen sei. Mit Schreiben vom 11. März 1998 hat der Vorsitzende der 27. Kammer des Sozialgerichtes Frankfurt am Main einen Gegenstandswert in Höhe von DM 20.000.- zur Diskussion gestellt unter Hinweis auf den Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 1991, 1156), wonach die Approbation nach dem zu erwartenden Jahresverdienst, mindestens DM 30.000.- (5-fache des Regelstreitwertes, entspreche jetzt DM 40.000.-) zu bewerten sei. Von dem von der Klägerin genannten Jahresumsatz in Höhe von DM 30.000.- seien Unkosten in Höhe von geschätzt 50% abzusetzen, woraus sich ein Jahresverdienst in Höhe von DM 15.000.- ergebe. Mit Beschluss vom 27. Mai 1998 hat das Sozialgericht Frankfurt am Main den Gegenstandswert auf DM 20.000.- festgesetzt und zur Begründung auf das Schreiben vom 11. März 1998 Bezug genommen. Gegen den ihr am 30. Mai 1998 zugestellten Beschluss hat die Klägerin am 8. Juni 1998 Beschwerde eingelegt. Gegen den ihr am 4. Juni 1998 zugestellten Beschluss hat die Beklagte am 15. Juni 1998 Beschwerde eingelegt. Das Sozialgericht hat den Beschwerden nicht abgeholfen. Die Klägerin hält weiterhin einen Gegenstandswert in Höhe von DM 120.000.- angemessen. Sie trägt vor, sie betreue momentan im Rahmen der Zweigpraxis 9 Patienten, woraus sich ein Umsatz von über DM 1.100.- pro Woche ergebe, der unter Berücksichtigung der einzigen Kosten (Wasser und Strom) zur Vereinfachung mit DM 1.000.- angenommen werden sollte. Unter weiterer Berücksichtigung von Urlaubszeiten und sonstigen Abwesenheiten ergebe sich ein Jahresumsatz in Höhe von DM 45.000.- Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bezüglich des drei- bis fünffachen Jahresumsatzes sei auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Bescheidungsurteils ein Gegenstandswert in Höhe von DM 120.000.- angemessen. Die Beklagte trägt vor, der von der Klägerin berechnete Gegenstandswert sei unrealistisch. Die voraussichtliche wirtschaftliche Bedeutung der ursprünglich im Streit stehenden

---

---

Zweigpraxisgenehmigung sei  $\hat{=}$  wenn  $\hat{=}$ berhaupt  $\hat{=}$  nur sehr schwer einzusch $\hat{=}$ tzen. Es erscheine deshalb sachgerecht, vom Regelstreitwert des  $\hat{=}$  8 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsgeb $\hat{=}$ hrenordnung (BRAGO) auszugehen. Der Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts zur H $\hat{=}$ he des Gegenstandswertes bei Bescheidungsurteilen folgend, sei dieser Wert noch zu halbieren.

II

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingelegt und an sich statthaft,  [\$\hat{=}\$  \$\hat{=}\$  172, 173 SGG](#). Die Beschwerde der Kl $\hat{=}$ gerin ist unbegr $\hat{=}$ ndet. Die Beschwerde der Beklagten ist teilweise begr $\hat{=}$ ndet. Der vom Sozialgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 27. Mai 1998 auf DM 20.000.- festgesetzte Wert des Streitgegenstandes war zu  $\hat{=}$ ndern und entsprechend dem Antrag der Beklagten niedriger festzusetzen. Auf den Antrag der Kl $\hat{=}$ gerin war der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen T $\hat{=}$ tigkeit durch Beschluss festzusetzen,  $\hat{=}$  7 Abs. 1,  $\hat{=}$  116 Abs. 2 Nr. 1,  $\hat{=}$  10 Abs. 1 BRAGO. Nach  $\hat{=}$  8 Abs. 2 BRAGO ist der Gegenstandswert mangels der M $\hat{=}$ glichkeit der sinngem $\hat{=}$ ten Anwendung von  [\$\hat{=}\$  18 Abs. 2,  \$\hat{=}\$  \$\hat{=}\$  19 bis 23, 24 Abs. 1,2,4,5,6,  \$\hat{=}\$  \$\hat{=}\$  25, 39 Abs. 2](#) der Kostenordnung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Genehmigung einer Zweigpraxis ist nicht vergleichbar mit der Zulassung als Vertragsarzt bzw. der Approbation (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren), da bereits ein Praxissitz besteht bzw. ein Beruf ausge $\hat{=}$ bt wird. Die einfache  $\hat{=}$ bertragung der Kostenrechtsprechung des Bundessozialgerichts mit dem voraussichtlichen drei- bzw. f $\hat{=}$ nfj $\hat{=}$ hrigen Umsatz (abz $\hat{=}$ glich Kosten; vgl. Beschluss des BSG vom 3. M $\hat{=}$ rz 1987  $\hat{=}$  [6 RKa 4/86](#)) ist damit nicht m $\hat{=}$ glich. Der in der Zweigpraxis zu erzielende Umsatz kann nur dann Ausgangspunkt der Berechnung des Gegenstandswertes sein, wenn es sich um zus $\hat{=}$ tzliche Einnahmen handelt, die in der Hauptpraxis bei gleichem Zeiteinsatz nicht zu erzielen w $\hat{=}$ ren. Soweit die Kl $\hat{=}$ gerin die Einnahmen der Zweigpraxis hochrechnet, spiegelt dies schon deshalb den Wert des vorliegenden Verfahrens nicht wieder, da sie nach ihrem eigenen Vorbringen allenfalls 1/3 ihres Umsatzes aus der gesetzlichen Krankenversicherung erzielt. Es kommt hinzu, dass aus dem gesamten Vorbringen der Kl $\hat{=}$ gerin nicht entnommen werden kann, dass sie in ihrer Praxis in G. nicht ausgelastet war und deshalb dringend auf zus $\hat{=}$ tzliche Patienten in der Zweigpraxis angewiesen war. Vielmehr bezog sich die Kl $\hat{=}$ gerin auf die unzul $\hat{=}$ ngliche Versorgungslage im Umkreis ihres Wohnortes und die einfachere Erreichbarkeit der geplanten Zweigpraxis f $\hat{=}$ r ihre Patienten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Gr $\hat{=}$ nde, die f $\hat{=}$ r die Kl $\hat{=}$ gerin von wirtschaftlichem Wert sind. Ohne n $\hat{=}$ here Anhaltspunkte kann im vorliegenden Fall nur der Auffangwert von DM 8.000.- zugrunde gelegt werden. Auch im Falle einer begehrten Neubescheidung (unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts) ist der Auffangwert dann jedenfalls nicht herabzusetzen (Abgrenzung zum Beschluss HLSG vom 10.8.1995  $\hat{=}$  [L-7/Ka-332/91](#)), wenn sich nicht eine besonders geringe Bedeutung f $\hat{=}$ r die Kl $\hat{=}$ gerin ergibt. Streitgegenstand im vorliegenden Fall war jedoch nicht die Neubescheidung. Die Kl $\hat{=}$ gerin begehrte vielmehr die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Verurteilung der Beklagten zur Genehmigung. Dass sie nur teilweise obsiegt hat (im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Verurteilung der Beklagten zur Neubescheidung unter

---

nachträglicher Abweisung der Klage im Übrigen) ändert an dem im Klageantrag ausgedrückten weitergehenden Klageziel nichts. Dass in der Kostenentscheidung des Sozialgerichtes die Abweisung der weitergehenden Klage keinen Niederschlag im Kostenauspruch gefunden hat, die Beklagte vielmehr zur vollen Tragung der notwendigen außergerichtlichen Kosten verurteilt wurde, kann nicht zu einer Ermäßigung des Gegenstandswertes führen, wie die Beklagte vorgeschlagen hat.

Erstellt am: 25.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024